



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

An alle IHK'en in Baden-Württemberg

An alle Handwerkskammern in BW

Landesverband der Baden-Württembergischen
Industrie e. V. (LVI)

Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI)

Stuttgart 16.04.2014

Name Sabine Hennings

Durchwahl 0711 126-2688

E-Mail Sabine.Hennings@um.bwl.de

Aktenzeichen 23-8973.10/33

(Bitte bei Antwort angeben!)



Informationen zur Verfahrensabwicklung für wirtschaftliche Unternehmen im Rahmen der AbfAEV

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1.6.2014 werden die sogenannten wirtschaftlichen Unternehmen nach § 53 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) anzeigepflichtig soweit sie mit Abfällen handeln oder makeln. Soweit sie sammeln oder befördern, tritt die Anzeigepflicht ein, wenn im Jahr mehr als 20 Tonnen nicht gefährlicher oder 2 Tonnen gefährlicher Abfälle betroffen sind (vgl. §§ 7 Abs. 9, 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfAEV).

Ebenfalls eine Neuerung ist die geplante elektronische Verfahrensabwicklung aller Anzeigen und Erlaubnisse nach §§ 53 und 54 KrWG in Verbindung mit §§ 8 und 11 AbfAEV. Das Land hat sich entschieden, an einem entsprechenden bundesweiten System teilzunehmen. Mit dem Angebot einer elektronischen Verfahrensabwicklung kann zugleich die Verpflichtung zur Führung eines elektronischen Behördenregisters erfüllt werden (§ 14 AbfAEV).

Zurzeit wird ein bundesweites Webportal erarbeitet, das von der anzeigenden oder antragstellenden Firma mit einem Benutzernamen und Passwort genutzt werden kann.

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Willy-Brandt-Str. 41 · 70173 Stuttgart
Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de
www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



Die jeweils **zuständige Behörde** wird die Bearbeitung der Fälle in der abfallrechtlichen Datenbank ASYS vornehmen. Mit Hilfe eines Signaturgerätes und einer Signaturkarte wird das behördliche Dokument (Anzeigenbestätigung, Erlaubnis) qualifiziert elektronisch signiert. Der **Anzeigende** muss nicht in dieser Form signieren, wohl aber derjenige **Antragsteller**, der eine **Erlaubnis** benötigt.

In Baden-Württemberg sind die Vorarbeiten angelaufen; die DV-Architektur für ASYS, die bisher bei der SAA endet, wird auf die Stadt- und Landkreise sowie die Regierungspräsidien erweitert und die Mitarbeiter entsprechend geschult. Dies alles wird nicht bis zum 1.6.2014 umsetzbar sein. Das Umweltministerium geht davon aus, dass die elektronische Anwendung Anfang 2015 zur Verfügung steht.

Die elektronische Verfahren und die elektronische Registerführung erfordern künftig Vorgangsnummern und Kennnummern alle die Anzeigen und Erlaubnisse. Bis zur Einführung des elektronischen Systems bei den Abfallrechtsbehörden soll für Anzeigen nicht gefährlicher Abfälle oder Anzeigen von wirtschaftlichen Unternehmen (gefährliche und nicht gefährliche Abfälle) nur ein Aktenzeichen von der Abfallrechtsbehörde vergeben werden. Es wird später elektronisch dort nachgefasst. Eine Kennnummer (z.B. Beförderernummer) wird nur für den Umgang mit gefährlichen Abfällen benötigt. Hier ist von gewerblich im Hauptzweck mit Abfällen umgehenden Firmen wie bisher auch bei der Abfallrechtsbehörde oder der Sonderabfallagentur SAA eine Nummer zu erfragen.

Da das Angebot der elektronischen Abwicklung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann, bitten wir Sie, Ihre Mitglieder darüber zu informieren, dass bis auf weiteres **ausschließlich das „Papierverfahren“ bei den zuständigen Abfallrechtsbehörden** durchgeführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Harald Notter